

R **RISIKO** 09|2016 **MANAGER**

FACHZEITSCHRIFT FÜR RISIKO-EXPERTEN

Regulierungsvorhaben: Erste
Umriss eines Basel-IV-Gerüsts

04

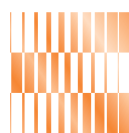
IRRBB-Umfrage: Konsequenzen
und neue Ansätze

15

FIRM
Frankfurter Institut für
Risikomanagement und Regulierung

31

MIT TSI-SONDERTEIL



TSI Congress 2016

28 and 29 September 2016 | Berlin



Kreditrisiko

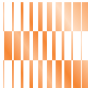
Marktrisiko

OpRisk

ERM

Regulierung

Inhaltsverzeichnis

 **TSI Congress 2016**
28 and 29 September 2016 | Berlin

Kreditrisiko

Regulierungsvorhaben: Erste Umriss eines Basel-IV-Gerüsts » 04

Regulierung

Abgang von Forderungen: Prüfungsschritte beim Forderungsverkauf nach IFRS » 08

Marktrisiko

Model Governance: Wie sich das Risiko der Modelle in den Griff bekommen lässt » 12

Zinsbuchsteuerung im Umbruch: IRRBB: Umfrage, Konsequenzen und neue Ansätze » 15

FIRM
Frankfurter Institut für Risikomanagement und Regulierung

Editorial » 31

Interview » 32

Wissenschaft » 33

Regulierungstrends » 35

FIRM-News und Termine » 36

Anzeige

 **RepRisk Forum 2016**

THE INSTITUTE OF OPERATIONAL RISK **R** RISIKO MANAGER

7. – 8. November 2016 in Köln

Information & Anmeldung:

Stefan Lödorf
Tel.: 0221/5490-133
events@bank-verlag.de

Sponsoren

www.repriskforum.de

Impressum

www.risiko-manager.com

Chefredaktion:

(verantwortliche Redakteure)

Frank Romeike

Tel.: 0221/5490-532, Fax: 0221/5490-315

E-Mail: frank.romeike@bank-verlag.de

Prof. Dr. Matthias Scherer

Tel.: 0221/5490-391, Fax: 0221/5490-315

E-Mail: matthias.scherer@bank-verlag.de

Gesamtleitung

Kommunikation und Redaktion:

Dr. Stefan Hirschmann

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Christian Bauer, Dr. Lars Dohse, Tino Gallert,

Dr. Sven Ludwig, Dr. Andreas Keese, David Renz,

Sandra Wittinghofer, Prof. Dr. Uwe Wystup

Verlag:

Bank-Verlag GmbH

Wendelinstraße 1

50933 Köln

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler,
Matthias Strobel

Mediaberatung:

Alexander May,
Tel.: 0221/5490-603 Fax: 0221/5490-315

E-Mail: alexander.may@bank-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 12

gültig ab 1. Januar 2016

Abo- und Leserservice:

Tel.: 0221/5490-500, Fax: 0221/5490-315

E-Mail: medien@bank-verlag.de

Produktionsleitung:

Armin Denzel

Objektleitung:

Bernd Tretow

Layout:

Katrin Frese

Lektorat:

Ulrike Ascheberg-Klewer, Köln

Druck:

ICS Internationale Kommunikations-Service GmbH

Geschäftsführender Gesellschafter:

Dipl.-Ing. Alois Palmer

Voiswinkel Str. 11d, 51467 Bergisch Gladbach

Erscheinungsweise: 10 Mal im Jahr

Bezugspreis: Jahresabo 411,95 €
inkl. Versand und MwSt.

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Bildnachweise

Titelbild: ©fotofunther – iStockPhoto.com, iStockPhoto.com: ©fotofunther

S.4, baona, S.12, Sonstige: ©Balazs Gardi/Red Bull Content Pool S.38

Regulierungsvorhaben

Erste Umrissse eines Basel-IV-Gerüsts

Der Basler Ausschuss arbeitet seit geraumer Zeit an einer Reihe von Vorschlägen, die in der Gesamtbetrachtung eine wesentliche Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks bedeuten. Insbesondere die geplante Revision des Kreditrisikostandardansatzes und die Einführung einer Kapitaluntergrenze würden signifikante Auswirkungen auf Mindesteigenkapitalunterlegung und Kapitalquoten der Banken haben. Die hierzu überarbeiteten Regeln sollen bis Ende 2016 finalisiert werden und ab 2019 Anwendung finden.



Basel IV – ginge es nach den Aufsehern, so existierte dieser Begriff gar nicht. Es gehe lediglich um die Finalisierung von Basel III, so hört man aus deren Reihen. Aber auch wenn eine umfassende Revision des Rahmenwerks vom Baseler Ausschuss nicht geplant war und die Umsetzung von Basel III auch noch nicht abgeschlossen ist, stellt sich in der Gesamtbetrachtung doch ein anderes Bild dar.

Denn bereits 2014 wurden Vorschläge für neue Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Kontrahentenrisikos¹, eine Überarbeitung des Ansatzes zur Messung des operationalen Risikos gestartet² sowie

zu Risiken des Handelsbuchs³ veröffentlicht. Es folgten Konsultationspapiere zur Ermittlung der Kapitaluntergrenze⁴ sowie Konsultationspapiere zur Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes⁵. Finale Standards zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch wurden im Frühjahr vorgelegt. Während diese Vorschläge sich alle in unterschiedlichen Stadien befinden, wurde schließlich Ende März 2016 noch ein Papier zur Überarbeitung des Internal Rating Based Approach (IRBA) vorgelegt.⁶

Ob es sich bei den zuletzt vom Basler Ausschuss veröffentlichten Reformvorschlägen wirklich nur um eine Ergänzung

des bestehenden Rahmenwerks handelt oder ob die Überarbeitungsvorschläge ihre eigene Nummer verdienen, kann aber dahinstehen. Über die Reformvorschläge, insbesondere über diejenigen zur Überarbeitung des Kreditrisikoansatzes, wird seit gut anderthalb Jahren unter diesem Termin diskutiert, und dieser soll daher auch an dieser Stelle weiter verwendet werden.

Insbesondere die Vorschläge zur Kapitaluntergrenze und zum überarbeiteten Kreditrisikoansatz haben weitreichende Auswirkungen auf die Eigenkapitalunterlegung der Banken.

Basel IV

Schon im Dezember 2014 hatte der Basler Ausschuss ein erstes Konsultationspapier zur Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes veröffentlicht.⁷ Ziel des Papiers war, die Vergleichbarkeit und die Risikosensibilität des Standardansatzes zu verbessern.

Als wesentliche Schwachstelle der bisherigen Regelungen zum Kreditrisikostandardansatz hatte der Basler Ausschuss die starke Abhängigkeit von externen Ratings identifiziert. Bei der aufsichtsrechtlichen Aufarbeitung der Finanzkrise ist die Rolle von externen Ratings regelmäßig thematisiert und auch Gegenstand weiterer Regulierung geworden. Statt der Verwendung externer Ratings sollten die Risikogewichte für einzelne Forderungsklassen an bestimmte Risikotreiber geknüpft werden. Für Bankforderungen wären diese Risikotreiber die harte Kernkapitalquote (CET1) und eine sog. net non-performing assets ratio (net NPA ratio). Die Neukalibrierung der Risikogewichtung im Konsultationspapier sah Risikogewichtungen zwischen 30 Prozent und 300 Prozent vor, eine deutliche Anhebungstendenz zu der derzeit geltenden 20-Prozent-Gewichtung für die Forderungsklasse Institute. Für die Forderungsklasse Unternehmen waren die Faktoren Umsatz und Verschuldungsgrad als Risikotreiber vorgesehen, die zu Risikogewichtungen von 60 Prozent bis 300 Prozent geführt hätten. Im Vergleich zu der derzeit geltenden 100 Prozent Gewichtung für Unternehmensforderungen wäre auch hier eine deutliche Anhebung erfolgt. Es wäre dadurch mit signifikant höheren Eigenmittelanforderungen zu rechnen gewesen.

Das Echo der Kreditwirtschaft war überwiegend negativ. Neben der Kritik an der Anhebung der Risikogewichte selbst, wurde auch bemängelt, dass die gänzliche Abkehr von externen Ratings und alleinige Ermittlung der Risikogewichtung durch Risikotreiber weder divergierende Liquiditäts- und Geschäftsrisikoprofile von Banken abbildeten, noch Unterschiede in aufsichtlichen Prozessabläufen unter der Säule 2 des Basler Regimes. Bei aller Kritik an externen Ratings und sicherlich auch

der mechanischen Nutzung derselben, reflektierten diese doch eine Vielzahl an Faktoren, Reviews und Auseinandersetzung mit den betroffenen Parteien.

Kehrtwende bei der Behandlung von externen Ratings: External Credit Risk Assessment Approach (ECRAA)

Erster Schritt: Bestimmung des Basisrisikogewichts

Im Dezember 2015 folgte sodann ein überarbeitetes Konsultationspapier zur Bemessung des Kreditrisikos⁸, um die Rückmeldungen aus der Konsultationsphase einfließen zu lassen. Die Zielsetzung der Reformvorschläge blieb zwar unverändert, jedoch enthielt das Konsultationspapier wesentliche Änderungen zu dem ersten Konsultationspapier von Dezember 2014.

Eine deutliche Kehrtwende hatte sich bei der Nutzung externer Ratings ergeben. Nachdem externe Ratings in der ersten Runde gänzlich unverwendbar sein sollten, könnten externe Ratings für bestimmte Klassen von Forderungen nunmehr doch wieder Grundlage der Risikogewichtung werden, sofern das nationale Wahlrecht in Bezug auf die Verwendung externer Rating ausgeübt wurde.

Forderungsklasse Institute

Bei Bankfinanzierungen wird danach unterschieden, ob die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats die Nutzung von externen Ratings zu Aufsichtszwecken vorsieht oder nicht. Ohne verwendungsfähige Ratings wird die Einhaltung regulatorischer Kennzahlen (wie Leverage Ratio, Liquidität und Kapitalquote) zur Ableitung des Risikogewichts herangezogen. Wie bereits im geltenden Recht, bewegt sich in diesem Ansatz die Bandbreite der Risikogewichte zwischen 20 und 150 Prozent.

Für kurzfristige Interbankenforderungen (bis zu drei Monaten) sieht das Konsultationspapier die Beibehaltung begünstigter Risikogewichte vor. Die geltenden Vorschriften sehen bei Risikopositionen gegenüber nicht gerateten Instituten die Zuweisung der Bonitätsstufe des (Sitz-) Mitgliedstaats vor. Die Ober- und Untergrenze der Risikoge-

wichte entsprechen dagegen den Vorschlägen des Basler Ausschusses.

Forderungsklasse Corporates

Bei Unternehmensforderungen sind externe Ratings abhängig vom entsprechend ausgeübten Wahlrecht der Jurisdiktion grundsätzlich zulässig. Ist es zugelassen, wird das Risikogewicht analog zum geltenden KSA über eine Tabelle zugewiesen. Unternehmen ohne externes Rating erhalten wie bisher ein Risikogewicht von 100 Prozent. Sind externe Ratings nicht zugelassen, kann ein Unternehmen als „Investment Grade“ eingestuft werden und erhält ein Risikogewicht von 75 Prozent. Alle anderen Unternehmensforderungen werden mit 100 Prozent gewichtet. Sofern es sich bei den Forderungen um Spezialfinanzierungen handelt, können lediglich Emissionsratings verwendet werden. Die resultierenden Risikogewichte liegen zwischen 20 und 150 Prozent. Ohne Rating belaufen sich die Risikogewichte auf 100 bis 150 Prozent. Nicht geratete KMUs erhalten, soweit sie nicht wie Mengengeschäft behandelt werden dürfen, ein einheitliches Gewicht von 85 Prozent.

Nachrangige Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente erhalten Risikogewichte von 150 Prozent bzw. 250 Prozent (im ersten Konsultationspapier war noch von bis zu 400 Prozent die Rede).

Forderungsklasse Real Estate

Für Immobilienkredite sieht der Baseler Ausschuss gesonderte Vorgaben auf Basis der Loan-to-Value-Ratio (LTV) vor. Hierbei wird das Gesamtkreditvolumen je Immobilie dem Wert des Objekts gegenübergestellt. Forderungen der Klasse Residential Real Estate werden derzeit einheitlich mit 35 Prozent gewichtet. Nun wird vorgeschlagen, neben dem LTV das Risikogewicht danach zu richten, in welchem Grad die Rückzahlung der Forderungen von den generierten Cashflows der Immobilie abhängig ist. Für Wohnungsbaukredite, die die qualitativen Anforderungen (z. B. rechtliche Durchsetzbarkeit, Ansprüche auf das Besicherungsobjekt, vorsichtige Bewertung, Zahlungsfähigkeit des Schuldners) erfüllen, kann die Risikogewichtung für LTV-Werte bis 100 Prozent (also dem deckungsfähigen Teil der Finanzierung) zwischen 25 Prozent und 55 Pro-

zent liegen. Sofern der LTV mehr als 100 Prozent beträgt, kommt das Risikogewicht des Schuldners zur Anwendung. Der geltende Standardansatz sieht ein 50-Prozent-Risikogewicht für die Finanzierung von Gewerbeimmobilien vor. Gewerbliche Real Kredite, deren Rückzahlung nicht von den Cashflows aus den Objekten abhängt, erhalten bei einem LTV von bis zu 60 Prozent ein Risikogewicht von 60 Prozent. Bei höherem LTV kommt ebenfalls das Risikogewicht des Schuldners zur Anwendung.

Weitere Forderungsklassen

Nachrangige Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente erhalten Risikogewichte von 150 Prozent bzw. 250 Prozent (im ersten Konsultationspapier war noch von bis zu 400 Prozent die Rede).

Retailforderungen erhalten ein einheitliches Risikogewicht von 75 Prozent, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person oder ein kleines Unternehmen ist, das Exposure bestimmte Produktkriterien erfüllt, das Kreditvolumen nicht höher als 1 Mio. ist und die Gesamtkredite gegenüber einem Schuldner nicht 0,2 Prozent des Portfolios Regulatory Retail übersteigen. Fallen Forderungen gegenüber natürlichen Personen nicht in die Klasse „Regulatory Retail“, werden diese als „Other Retail“ eingestuft und sind mit einem Risikogewicht von 100 Prozent zu berücksichtigen. KMUs, die nicht in die vorherige Klasse fallen, werden als Corporates behandelt, solange keine Besicherung durch Immobilien vorliegt

Die oft kritisierte privilegierte Risikogewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und -banken bleibt bestehen. Analog zum ersten Konsultationspapier enthält auch der zweite Entwurf noch keine Vorschläge für die zukünftige Risikogewichtung von Staaten. Der Baseler Ausschuss wird diese und auch die Behandlung von Forderungen an Zentralbanken und öffentliche Stellen einer gesonderten Überprüfung unterziehen

Zweiter Schritt: Überprüfung der Risikogewichte in einem Due Diligence Prozess

Zwar erlaubt der ECRAA wieder die Verwendung externer Ratings. Allerdings, so

sieht es das zweite Konsultationspapier vor, dürfen diese nicht auf „mechanische“, also ausschließliche oder automatische Weise verwendet werden. Im Nachgang zu dem ECRAA soll bei der Risikobewertung der Kreditforderung eine institutsinterne Due-Diligence-Prüfung erfolgen.⁹ Mit diesem zusätzlichen Erfordernis soll bezweckt werden, dass das auf Basis des externen Ratings angesetzte Risikogewicht das „wahre“ Kreditrisiko auch ausreichend abbildet. Die Institute müssen das Risikoprofil der Counterparty analysieren. Sofern sich dabei zeigt, dass das aus dem externen Rating abgeleitete Risikogewicht das tatsächliche Risiko nicht angemessen widerspiegelt, muss ein höheres Risikogewicht angewandt werden.

Allerdings erlaubt die vom Basler Ausschuss vorgeschlagene Vorgehensweise keine Korrektur der Risikogewichtung nach unten. Denn führt die Due-Diligence-Prüfung zu einem niedrigeren Risikogewicht als das verwendete externe Rating, so muss trotzdem die höhere Risikogewichtung des externen Ratings angesetzt werden. Führt dagegen die „Due Diligence“ zu einem höheren Risikogewicht als das verwendete externe Rating, so muss die im Zuge des Verfahrens ermittelte höhere Risikogewichtung Anwendung finden.

Diese Einseitigkeit ist nicht konsequent und schwächt die Methode. Abgesehen davon stellt sich hier ganz grundsätzlich die Frage, wozu externe Ratings verwendet werden sollen, wenn ohnehin die interne Bewertung der Kreditforderung in Form einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Kreditinstituts durchzuführen ist. Bei der Offenlegung nach Säule 3 werden die Änderungen im Rahmen der Forderungsklassenabgrenzung und die internen Prozesse für die Due-Diligence-Prüfung zu adressieren sein.

Auswirkungen auf IRB-Institute

Nachdem sich die Aufseher zuletzt auf die Risikogewichtung mittels bankinterner Modelle konzentriert hatten, wurden vielfach Komplexität und Undurchsichtigkeit dieser Modelle kritisiert. Im Dezember 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein Konsultationspapier mit Vorschlägen

für die Neugestaltung von Capital Floors¹⁰. Darin wurde die Einführung einer Kapitaluntergrenze (Capital Floor) für die Kapitalanforderungen vorgestellt. Damit soll die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Kapitalquoten verbessert und sichergestellt werden, dass das Kapital über das gesamte Bankensystem betrachtet nicht unter ein bestimmtes Niveau absinken kann. Außerdem galt der Vorschlag der Reduzierung von Modellrisiken bzw. des Anreizes, Gestaltungsspielräume bei der Modellierung auszunutzen, um die Kapitalanforderungen zu senken.

Dieser neue Capital Floor soll auf alle Banken, also KSA- wie auch IRB-Banken, Anwendung finden. Er wird allerdings auf Grundlage des überarbeiteten Standardansatzes ermittelt. Im Rahmen der Konsultation zu den künftigen Floor-Regelungen hat der Basler Ausschuss betont, dass die Verwendung interner Verfahren zukünftig nur gestattet werden soll, wenn parallel im Rahmen der Offenlegung nach Säule 3 auch die KSA-Eigenmittelanforderungen offengelegt werden. Das bedeutet, dass auch IRB-Institute den überarbeiteten KSA zur Ermittlung des anwendbaren Capital Floors bestimmen und offenlegen müssen. Der revidierte Standardansatz würde damit indirekt auch Auswirkungen auf IRB-Institute haben und ist damit für alle Institute relevant.

Fazit

Auf alle Banken kommt nicht nur ein erheblicher Mehraufwand für die Implementierung der neuen Anforderungen zu. Durch die indirekten Auswirkungen eines revidierten Kreditrisikoansatzes auch auf IRB-Banken, entsteht ein Hybridmodell aus KSA- und IRB-Ansatz. Dies stellt zum einen die hohen Investitionen in zuverlässige und robuste interne Modelle bei IRB-Banken in Frage. Für die KSA-Institute, meist kleinere Banken, bedeutet die geforderte Due-Diligence-Prüfung finanziellen und personellen Mehraufwand, um externe Ratings überprüfen und korrigieren zu können, bzw. die Datenlage mit der notwendigen Aussagekraft zu schaffen.

Die Vorschläge werden außerdem signifikante Auswirkungen auf das Volumen risi-



kogewichteter Aktiva der Institute haben und damit auf die Gesamtkapitalanforderungen. Diese waren bereits unter dem Basel-III-Regelwerk qualitativ und quantitativ verschärft worden und werden durch die neuen Baseler Vorschläge weiter erhöht. Die Kreditwirtschaft und ihre Verbände waren bereits vor negativen Auswirkungen auf Risikobereitschaft bei Unternehmensfinanzierung, Fristentransformation und Kreditkosten.

- 1 The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures, March 2014.
- 2 Operational Risk – Revisions to the simpler approaches, October 2014.
- 3 Fundamental review of the Trading book: outstanding issues, December 2014.
- 4 Capital Floors: the design of a framework based on standardised approaches, December 2014.
- 5 First consultative document, Revisions to the standardised approach for credit risk, December 2014.

- 6 Reducing variation in credit risk-weighted assets – Constrains on the use of internal model approaches, March 2016.
- 7 First consultative document, Revisions to the standardised approach for credit risk, December 2014.
- 8 Second consultative document, Revisions to the standardised approach for credit risk December 2015.
- 9 Second consultative document, revisions to the standardised approach for credit risk, December 2015, Section 1.1.1 (Exposures to banks and corporates).
- 10 Capital Floors: the design of a framework based on standardised approaches, December 2014.

Quellenverzeichnis

BCBS: The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures, March 2014.

BCBS: Operational Risk – Revisions to the simpler approaches, October 2014.

BCBS: Fundamental review of the Trading book: outstanding issues, December 2014.

BCBS: Capital Floors: the design of a framework based on standardised approaches, December 2014.

BCBS: Revisions to the standardised approach for credit risk, December 2014 and December 2015.

BCBS: Reducing variation in credit risk-weighted assets – Constrains on the use of internal model approaches, March 2016.

Autor

Sandra Wittinghofer, Partnerin,
Baker & McKenzie.

Anzeige

Riskieren Sie noch oder nutzen Sie schon Chancen?



Berufsbegleitende Weiterbildung > maßgeschneidert > flexibel > bereichernd

Donau-Universität Krems. www.donau-uni.ac.at/wuk/rim

Jetzt
bewerben und
Studienplatz
sichern!

← Risiken

→ Chancen!

Abgang von Forderungen

Prüfungsschritte beim Forderungsverkauf nach IFRS

Im Rahmen von Forderungsverkäufen (Factoring- und Verbriefungstransaktionen) sind Unternehmen verpflichtet, für den Abgang der Forderungen neben einer Beurteilung des Übergangs der wesentlichen Risiken und Chancen nach IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ ebenfalls eine in Betracht kommende Konsolidierung des Forderungskäufers nach IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ zu würdigen. Der IASB hat die finale Fassung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ am 24. Juli 2014 veröffentlicht und ersetzt damit IAS 39 vollständig. Der IFRS 9 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Gegenüber IAS 39 ergeben sich durch IFRS 9 keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Prüfungsschema zur Beurteilung des Abgangs von Vermögenswerten, weshalb im Weiteren die Abgangsvoraussetzungen nach IAS 39 behandelt werden.

Prüfungsschema für den Abgang von Vermögenswerten

Für die Prüfung des Forderungsabgangs verweist IAS 39.15-20 auf das in **Abb. 01** dargestellte Schema (IAS 39.AG36), das generell für die Prüfung des Abgangs von Vermögenswerten anzuwenden ist.

Die Prüfung der Konsolidierung (Schritt 1), die Prüfung des Übergangs von Risiken und Chancen (Schritt 6 und 7) sowie die Prüfung der Kontrolle (Schritt 8) stellen die wesentlichen Beurteilungskriterien für einen Forderungsabgang nach IFRS dar. Eine Würdigung der Schritte 2 bis 5 ist im Rahmen von üblichen Forderungsverkäufen eher unkritisch und wird an dieser Stelle nicht näher betrachtet. Die Abgangskriterien werden auf konsolidierter Ebene angewendet und folglich Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb eines Konzerns eliminiert. Sofern Vermögenswerte innerhalb eines Konzerns übertragen werden, ergibt sich daher keine Ausbuchung im Konzernabschluss.

Konsolidierungsvoraussetzungen nach IFRS 10 (Schritt 1)

Im ersten Schritt [IAS 39.15] der Ausbuchungskriterien nach IAS 39 ist zu beurteilen, ob der Forderungskäufer in den Konzernabschluss des Verkäufers nach IFRS 10 zu konsolidieren ist. Eine Pflicht

zur Vollkonsolidierung ergibt sich nach IFRS 10 aus der Kontrolle eines Investors (Verkäufer) über das Beteiligungsunternehmen (Investee/Forderungskäufer). Nach IFRS 10 ist als Investor derjenige zu betrachten, aus dessen Perspektive die IFRS 10-Analyse durchgeführt wird, wobei hierfür nicht nur Eigen- und Fremdkapitalgeber infrage kommen [vgl. KPMG Insights into IFRS, 12th ed., Tz. 2.5.20.10].

Voraussetzung des Kontrollbegriffs

Nach IFRS 10.7 wird die Kontrolle eines Investors über einen Investee an drei Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen (**Abb. 02**):

- » Konsolidierungsvoraussetzung 1 (Power): Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen.
- » Konsolidierungsvoraussetzung 2 (Variable Returns): Variable Rückflüsse aufgrund eines Anrechts auf schwankende Renditen aus seinem Engagement mit dem Beteiligungsunternehmen.
- » Konsolidierungsvoraussetzung 3 (Link): Fähigkeit, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe der Rendite des Beteiligungsunternehmens beeinflusst wird.

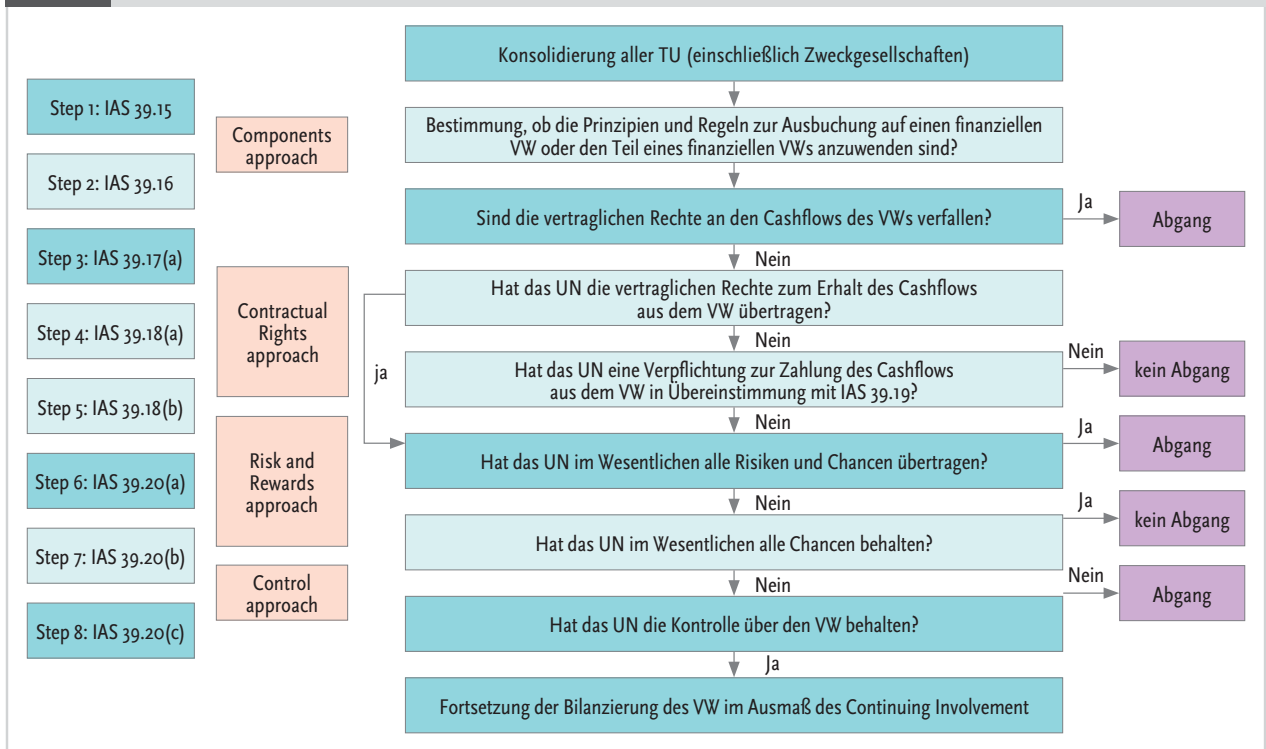
Für die Prüfung der Konsolidierungsvoraussetzung 1 (Power) stellt unter anderem die Identifikation von maßgeblichen Tätigkeiten den Ausgangspunkt dar [vgl. Bauer/

Faßhauer/Waldvogel 2014, S. 7]. Darüber hinaus ist es erforderlich zu identifizieren, welcher Beteiligte aufgrund seiner rechtlichen Stellung die maßgeblichen Tätigkeiten bestimmt und ob die Fähigkeit zur Bestimmung von maßgeblichen Tätigkeiten einem der Entscheidungsträger die Verfügungsgewalt (Power) an dem Beteiligungsunternehmen verschafft. Sofern sich bei einem Beteiligungsunternehmen mehrere maßgebliche Tätigkeiten identifizieren lassen, sieht IFRS 10.13 vor, dass diejenige Tätigkeit identifiziert wird, die am stärksten die Rendite des Beteiligungsunternehmens beeinflusst [vgl. auch IFRS 10.B11 und 10.B13]. Entscheidend für die Beurteilung der Verfügungsgewalt (Power) ist eine abgestufte Beurteilung der renditebeeinflussenden Wirkung der identifizierten Tätigkeiten immer dann, wenn diese von unterschiedlichen Parteien ausgeübt werden [KPMG Insights into IFRS, 12th ed., Tz. 2.5.70].

Das Beteiligungsunternehmen ist beispielsweise nicht im Konzernabschluss des Verkäufers zu konsolidieren, wenn keine einzige der identifizierten maßgeblichen Tätigkeiten innerhalb des Beteiligungsunternehmens durch den Verkäufer gelenkt wird und der Verkäufer nicht als Prinzipal einer der identifizierten und von einer dritten Partei gelenkten maßgeblichen Tätigkeiten anzusehen ist.

Die Beteiligung an der Gestaltung der Transaktionsstruktur stellt für sich betrach-

Abb. 01 Schema zur Prüfung des Forderungsabgangs (IAS 39.15-20)



tet keine maßgebliche Tätigkeit dar. Die Mitwirkung bei der Gründung der Transaktionsstruktur bewirkt grundsätzlich noch keine beherrschende Stellung, auch wenn eine solche Beteiligung zugleich als Indikator für eine mögliche beherrschende Stellung anzusehen ist [vgl. auch IFRS 10.B51 sowie .BC77].

Ebenso ist zu beachten, dass Tätigkeiten, die vertraglich im Rahmen der Strukturierungs-/Verhandlungsphase vorherbestimmt (predetermined) werden (vorherbestimmte Tätigkeiten), keine maßgeblichen Tätigkeiten darstellen, sofern diese von keinem Beteiligten nach Vertragsunterzeichnung geändert werden können. Aller-

dings setzt dies eine vorsichtige Beurteilung voraus, welche Tätigkeiten tatsächlich vorherbestimmt sind. [KPMG Insights into IFRS, 12th ed., Tz. 2.5.70.180]. Der Grund liegt darin, dass vorherbestimmte Tätigkeiten im Anschluss an die Strukturierungs-/Verhandlungsphase keine fortlaufenden renditebeeinflussenden Entscheidungen erfordern. Daher sind die vorherbestimmten Tätigkeiten für eine IFRS 10-Analyse nicht relevant und müssen entsprechend von den maßgeblichen Tätigkeiten abgegrenzt werden.

Zu den maßgeblichen Tätigkeiten können sog. vordefinierte (predefined) Tätigkeiten zählen [KPMG Insights into IFRS, 12th ed.,

Tz. 2.5.70.180 Ex. 4B]. Vordefinierte Tätigkeiten ermöglichen es während der Laufzeit der Transaktion, innerhalb vertraglich vordefinierter Entscheidungsparameter, fortlaufend Entscheidungen zu treffen und können daher Auswirkungen auf die Rendite haben. Nur bei vordefinierten Tätigkeiten ist daher zu prüfen, ob sie als maßgebliche Tätigkeiten i. S. v. IFRS 10 in Betracht kommen.

Entscheidend für die Analyse der Verfügungsgewalt (Power) nach IFRS 10 ist daher die Abgrenzung, welche Tätigkeiten vorherbestimmt sind und welche Tätigkeiten fortlaufend nach Vertragsunterzeichnung (vordefiniert) anfallen und maßgebliche Tätigkeiten darstellen.

Bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung kann die Andienung und Auswahl der Forderungen als vorherbestimmte Tätigkeit betrachtet werden, die somit keine maßgebliche Tätigkeit darstellt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Forderungen zum Kauf anzubieten, die bestimmte vertraglich festgelegte Kriterien erfüllen.

Abb. 02 Voraussetzungen zur Kontrolle eines Investors über einen Investee



Inwieweit im Servicing eine maßgebliche Tätigkeit liegt, ist davon abhängig, ob hierbei auf die Forderungsverwaltung vor dem Verzug (technischer Default oder Ausfall der Forderungen) oder auf die Forderungsverwaltung ab dem Zeitpunkt zu dem ein Verzug eingetreten ist, abgestellt wird. Die Verwaltung der Forderungen vor deren Verzug ist in der Regel nicht als maßgebliche Tätigkeit anzusehen, da diese normalerweise keine substantielle Entscheidung verlangt, von der ein wesentlicher Einfluss auf die Rendite des Beteiligungsunternehmens ausgeht. So sind Tätigkeiten vor einem Verzug oftmals im Wesentlichen vorherbestimmt und laufen nur auf den Einzug von Zahlungsströmen bei Fälligkeit und deren Weiterleitung hinaus. Die Verwaltung der Forderungen ab dem Zeitpunkt zu dem ein Verzug eingetreten ist, erfordert hingegen substantielle Entscheidungen, von denen die Rendite des Beteiligungsunternehmens maßgeblich beeinflusst sein kann [vgl. IFRS 10.B 53, Beispiel 11].

Bezüglich des Servicings über ausgefallene Forderungen ist entscheidend, welche Partei dieses Servicing vornimmt und/oder über das Servicing der ausgefallenen Forderungen entscheidet. Im Ergebnis ist entscheidend, ob der Verkäufer im Hinblick auf die relevante Tätigkeit Servicing nach dem Verzug ausgeschlossen werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Dritter über ein substantielles Abberufungsrecht verfügt, mit der Folge, dass bei Ausübung das Servicing auf eine andere, vom Verkäufer nicht zu konsolidierende Partei, übertragen wird.

Bei Konsolidierungsvoraussetzung 2 (Variable Returns) ist zu beurteilen, ob der Investor variablen Rückflüssen aus dem Engagement mit dem Beteiligungsunternehmen ausgesetzt ist oder ob er Anrechte auf diese hat. Variable Rückflüsse stellen beispielsweise Zinsen dar.

Auch für die Prüfung der Konsolidierungsvoraussetzung 3 (Link) sind alle Beteiligten zu betrachten, um zu beurteilen, ob der Entscheidungsträger (Prinzipal) seine Verfügungsgewalt für sich nutzen kann, um die Höhe seiner Rendite aus dem Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen.

Eine Partei erlangt nach IFRS 10.B61 beispielsweise auch dann eine Prinzipal-

stellung, wenn sie mittels substanzieller Abberufungsrechte einem anderen Entscheidungsträger (dem Agenten) seine Entscheidungskompetenz jederzeit entziehen kann [vgl. die Definition in IFRS 10.A sowie auch IFRS 10.BC126]. Ein in der Terminologie des Standards „substantielles“ Abberufungsrecht ist nur dann gegeben, wenn nicht nur die vertragliche, sondern auch die praktische Möglichkeit besteht, dieses Abberufungsrecht ohne wesentliche Hindernisse ausüben zu können. Derartige Hindernisse fehlen nur, wenn für die Ausübung eines Abberufungsrechts keine finanziellen und auch keine operativen Ausübungsbarrieren existieren.

Risikotransfer (Schritt 6 und 7) und Kontrolle (Schritt 8)

Die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten setzt eine Beurteilung des Umfangs der bei dem Verkäufer verbleibenden Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum dieser Vermögenswerte verbunden sind, voraus [IAS 39.20]. Alle wesentlichen Risiken und Chancen verbleiben beim Verkäufer, wenn sich die Risikoposition des Verkäufers im Hinblick auf Schwankungen des Barwerts der zukünftigen Netto-Cashflows aus den Forderungen durch die Übertragung nicht wesentlich geändert hat. Hingegen findet die Übertragung aller wesentlichen Risiken und Chancen statt, wenn die Risikoposition des Verkäufers im Hinblick auf Schwankungen des Barwerts der zukünftigen Netto-Cashflows aus den Forderungen nicht mehr signifikant ist [IAS 39.21].

Je nach Umfang der Übertragung der Risiken und Chancen werden in IAS 39.20 drei Fälle unterschieden:

- » IAS 39.20(a): Übertragung von im Wesentlichen allen Risiken und Chancen, die aus dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts resultieren. Sofern dies der Fall ist, kommt es beim Verkäufer zu einer Ausbuchung des verkauften finanziellen Vermögenswerts.
- » IAS 39.20(b): Zurückbehalt von im Wesentlichen allen Risiken und Chancen, die aus dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts resultieren. Sofern dies der Fall ist, ist eine Ausbuchung

des finanziellen Vermögenswerts beim Verkäufer unzulässig.

- » IAS 39.20(c): Weder Übertragung noch Zurückbehalt von im Wesentlichen allen Risiken und Chancen, die aus dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts resultieren. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob der Verkäufer die Verfügungsgewalt über den übertragenen Vermögenswert behält.

Eine Übertragung von im Wesentlichen allen Risiken und Chancen wird grundsätzlich dann angenommen, wenn mindestens 90 Prozent der relevanten Risiken und Chancen an den Vermögenswerten an den Käufer übertragen wurden, während ein Risiko- und Chancentransfer von 10 Prozent oder weniger regelmäßig einem Zurückbehalt von im Wesentlichen allen Risiken und Chancen entspricht [IAS 39.21; IDW RS HFA 9 Tz. 133].

Wenn ein Unternehmen weder im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die aus dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts resultieren, überträgt noch zurückbehält, muss ergänzend nach IAS 39.20 (c) i. V. m. IAS 39.AG42 bis AG44 geprüft werden, ob der Verkäufer die Verfügungsgewalt über den übertragenen Vermögenswert behält. Wird die Verfügungsgewalt behalten, so ist der Vermögenswert nur teilweise auszubuchen und in dem Umfang des anhaltenden Engagements (continuing involvement) weiter beim Verkäufer zu erfassen [IAS 39.30]. Nur sofern die Verfügungsgewalt übertragen wird, kommt es beim Verkäufer zu einer vollständigen Ausbuchung der verkauften finanziellen Vermögenswerte. Eine zivilrechtlich wirksame und endgültige Veräußerung der Forderungen ist erfolgt, wenn dem Käufer die typischen Rechte eines Eigentümers zustehen, insbesondere das Recht, die übertragenen Forderungen an Dritte zu veräußern oder zu verpfänden.

Ein vertraglich eingeräumtes Weiterveräußerungsrecht mit Blick auf IAS 39.AG 42 bis AG44 ist nur eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Übertragung der Verfügungsgewalt. Maßgeblich für die Übertragung der Verfügungsgewalt ist vielmehr die tatsächliche Fähigkeit des Käufers zur Weiterver-

äußerung des übertragenen Vermögenswerts.

Die tatsächliche Fähigkeit zum Weiterverkauf könnte nach IAS 39.AG42 beispielsweise gefährdet sein, wenn der Verkäufer eine Rückkaufsoption besitzt. Überdies hat der Käufer nach IAS 39.A43 nur dann die tatsächliche Fähigkeit für einen Weiterverkauf erlangt, wenn er den Vermögensgegenstand als Ganzes an einen außenstehenden Dritten veräußern und von dieser Fähigkeit einseitig Gebrauch machen kann, ohne dass die Übertragung zusätzlichen Beschränkungen unterliegt. Ein Markt für die Veräußerung der Forderungen an Dritte kann dann als bestehend angesehen werden, wenn ein Marktteilnehmer dazu bereit ist, die Vermögenswerte vom Käufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums und mit einem vertretbaren Aufwand zu erwerben [Vgl. KPMG Insights into IFRS, 12th ed., Tz. 7.5.240.43.].

Fazit

IAS 39 beinhaltet ein Schema, das als wesentliche Schritte zur Beurteilung eines Forderungsabgangs die Prüfung der Konsolidierung von Beteiligungsunternehmen, des Übergangs von Risiken und Chancen sowie der Kontrolle umfasst. Die Prüfung der drei Konsolidierungsvoraussetzungen (Power, Variable Returns und Link bezüglich dieser beiden) sowie die Identifikation der maßgeblichen Tätigkeiten stellen die ersten Schritte innerhalb des Schemas dar. Nur wenn das Beteiligungsunternehmen (der Forderungskäufer) nicht beim Verkäufer zu konsolidieren ist, ist in den weiteren Schritten die Prüfung des Übergangs der Risiken und Chancen sowie schließlich der Kontrolle notwendig. Wird die Kontrolle über die Forderungen behalten, so erfolgt lediglich eine teilweise Ausbuchung bei gleichzeitiger Erfassung des anhaltenden Engagements (continuing involvement).

Durch den neuen IFRS 9 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zu IAS 39 in Bezug auf das Prüfungsschema zur Beurteilung von Forderungsabgängen [Vgl. IFRS 9.B 3.2.1].

Quellenverzeichnis sowie weiterführende Literaturhinweise:

Bauer, C./Faßhauer, J./Waldvogel, F. (2014) IFRS 10: Konsolidierungsrisiken bei komplexen Finanzierungsstrukturen, Risiko Manager 19/2014, S.1, 7-12.

KPMG (2015) Insights into IFRS, 12th Edition 2015/2016, September 2015.

IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, April 2001 (geändert 2013).

IFRS 9 Financial Instruments, Juli 2014.

Autoren:

Christian Bauer, Partner,
Tino Gallert, Senior Manager,
 beide im Bereich Financial Services Audit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Anzeige



„Durch das MBA-Studium habe ich die Grundlage für mehr berufliche Freiräume geschaffen und die Möglichkeit, neue Aufgabenbereiche mit strategischem Fokus anzugehen.“

Sebastian Lichius,
 MBA-Absolvent der Hochschule Koblenz,
 Standort Remagen

**MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION
 NEBEN DEM BERUF**

// FINANCIAL RISK MANAGEMENT
 // GESUNDHEITS- & SOZIALWIRTSCHAFT
 // LEADERSHIP
 // LOGISTIKMANAGEMENT
 // MARKETINGMANAGEMENT
 // PRODUKTIONSMANAGEMENT
 // SPORTMANAGEMENT
 // UNTERNEHMENSFÜHRUNG/FINANZMANAGEMENT

WWW.MBA-FERNSTUDIENPROGRAMM.DE

**HOCHSCHULE
 KOBLENZ**
 UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
 RheinAhrCampus



**ALLES ZUM MBA!
 DER NEUE INFOFILM.**

